

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

20 (16.3.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R.R.A.

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Verbart und Zurichtungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Klemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

- a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.
b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.
c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 cm, höchstens ein Rechteck von 24x32 cm decken.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bacheleder II. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurichtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betrieben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälsen nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer.

Bei den Arten Ifd. Nr. 1-49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Rohhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen;

b) bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15 Grad Celsius maßgebend;

c) die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder anzubringen, sofern er die Verpackung unverzüglich — Fracht zu Lasten des Verkäufers — zurückgibt.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließlich und unter Nr. 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurricherei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnehmbar.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlaggenommenen Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbarem schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung bescheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferer“ an den beauftragten Lieferer, oder

3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins

erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlaggenommenen Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferer erhältlich.

Karlsruhe, den 15. März 1916.

Der kommandierende General:

Freiherr von Mantuffel, General der Infanterie.

Durlach.**Zwangsvollstreckung.**

V. 9/15 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Durlach gelegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Friedrich Karl Heinrich Kiefer in Durlach eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 24. März 1916, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen, Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 dahier, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 1915 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Grundbuch von Durlach Band 15, Blatt 23, Bestandsverzeichnis I

Esg. Nr. 6010. 5 a 78 qm Hofraite, 3 a 86 qm Hausgarten a, 5 a 49 qm Hausgarten b, 15 a 13 qm zusammen, oben am Strümpferweg.

Auf der Hofraite steht: ein zweiistöckiges Wohnhaus mit angebautem Magazin-gebäude unter einem Dach mit Eisen- und Holzbalconier

— Haus Friedhoffstraße Nr. 2 —

es. Nr. 6009 (Ruffberger Wilhelm, Bilohauer und Ehefrau Amalia geb. Kurz in Karlsruhe), es. Nr. 6011 (Erben der Schabinger Ludwig, Forstmeisters Witwe, Elisabetha Karolina geb. Waibel).

Schätzung mit Zubehör 30 000 M
ohne „ 29 847 M

Durlach den 2. Februar 1916.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht.

c) Trotz der Beschlagnahme darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwaigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der beschlaggenommenen Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Ueber diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabslüsse in bezug auf diese Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbeitrage von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2—5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge erloschen.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin, W 8, Behrenstraße 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstraße 46,

zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrücke dieser Bekanntmachung erhältlich.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. N. I. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln.

Vom 26. Februar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1. Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden An-ehdigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefinbes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916,
 2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insoweit die Verwendung zu Saatweiden sichergestellt ist.
- Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Delbrück.

Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln.

Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Uebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Delbrück.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.

Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I. Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 90 Mark,

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calbe/Elbe, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave mit Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß i. L. 92 Mark,

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnswald, und den Kreis Medlinghausen, im Kreis Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calbe/Elbe, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 94 Mark,

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 96 Mark.

II. Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jeden Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 Mark.

III. Bei der Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

IV. Die im Abschnitt I festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandels-Höchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 - Reichs-Gesetzblatt S. 711 -) berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

VI. Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Delbrück.

Kommunalverband Durlach-Land.

Die Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln betr.

Aufgrund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 7. Februar 1916 über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916, der §§ 12 und 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 4. November 1915 über die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt S. 607 und 728) wird jede **Ausfuhr von Kartoffeln** aus dem Bezirk des Kommunalverbands Durlach-Land, zu der nicht zuvor ein Erlaubnischein von uns erteilt worden ist, **verboten**.

Unzulässige Ausfuhr wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Die Bürgermeisterrämter haben vorstehendes alsbald in der Gemeinde auf ort-übliche Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und die Einhaltung des Verbots strengstens zu überwachen. Uebertretungen sind sofort anher anzuzeigen.

Durlach den 12. März 1916.

Der Vorsitzende des Ausschusses:

Turban.

Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelroderei und der Kartoffelstärkefabrikation betr.

Vom 29. Februar an gelten im 4. Preisgebiete, zu dem das Großherzogtum Baden gehört, folgende Höchstpreise für 100 kg

Kartoffel-Blocken	Kartoffel-Blocken	Kartoffel-Blocken	Kartoffel-Blocken
38,30 M	37,05 M	44,30 M	50,80 M

Bei Verkäufen von Kartoffelblocken und Kartoffelstücken, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen von Kartoffelstärkemehl, trockener Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich diese Höchstpreise um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Durlach den 12. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.

(Vom 1. März 1916.)

Verorgungsregelung mit Milch betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverkehrs (Reichs-Gesetzblatt S. 723) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Es ist verboten, Milch in größerem Umfange zu milchwirtschaftlichen Erzeugnissen zu verarbeiten, als es am 15. Februar 1916 der Fall war.

§ 2. Wer in seinem Betriebe Milch erzeugt und als Verbrauchermilch absetzt, darf die Milch unmittelbar oder mittelbar nur nach solchen Verbrauchsorten absetzen, an die aus seinem Betrieb am 15. Februar 1916 Milch geliefert worden ist. Ist die Milch aus seinem Betrieb an diesem Tag in verschiedene Verbrauchsorte geliefert worden, so ist bei einer Erhöhung oder einem Rückgang der Erzeugung die Lieferung an die einzelnen Verbrauchsorte im Verhältnis zu den am 15. Februar 1916 in diese gelieferten Milchmengen zu erhöhen oder zu kürzen. Die entsprechenden Verpflichtungen bestehen für die Leiter von Sammelstellen und Genossenschaften sowie für Händler und sonstige Gewerbetreibende, die Verbrauchermilch absetzen.

§ 3. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können die Großherzoglichen Bezirksämter aus dringenden Gründen genehmigen.

Das Ministerium des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen sind befugt, Anordnungen dahin zu treffen, daß die Milch in andere Verbrauchsorte zu leiten ist.

§ 4. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen darf frische Milch allein oder zu Kaffee, Tee, Schokolade und Kakao nach 10 Uhr vormittags nicht verabfolgt werden.

§ 5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 1. März 1916.

Groß Ministerium des Innern:

von Bodman.

Die Bekämpfung der Reblaus, hier den Bezug von Reblindholz und Würzlingen betr.

Wir machen darauf aufmerksam, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 die Bekämpfung der Reblaus betreffend, verboten ist, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines der nachstehend bezeichneten 6 Weinbaubezirke zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Die 6 Weinbaubezirke des Großherzogtums Baden umfassen die in § 18 der Verordnung vom 18. Oktober 1905 (Ges. u. V. D. Bl. Seite 456) bezeichneten Gebiete und zwar gehören hiernach an: dem I. Weinbaubezirk die Gemeinden des Kreises Mosbach, dem II. die Gemeinden der Kreise Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, dem III. die Gemeinden der Kreise Baden und Offenburg, dem IV. die Gemeinden der Kreise Freiburg und Lörrach, dem V. die Gemeinden des Kreises Waldshut, dem VI. die Gemeinden des Kreises Konstanz und die württembergische Exklave Hohentwiel.

Das Verbot trifft auch zu auf den Bezug von Blindhölzern und bewurzelten Reben aus nichtbadischen Gebieten und die Versendung solcher Reben nach denselben, nicht dagegen auf die bloße Durchführung von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, jedoch kann durch Anordnung des Ministeriums des Innern auch diese Durchfuhr Beschränkungen unterworfen werden.

Die Bürgermeisterrämter werden daher veranlaßt, den Verkehr mit Blindhölzern und mit bewurzelten Reben aufmerksam zu überwachen und die Gemeindeangehörigen mindestens zweimal jährlich in ortsüblicher Weise auf die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Durlach den 3. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekämpfung der Maul- und Klauen- seuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Gehöfte der Viehzentrale in Durlach erloschen ist, werden die mit Verfügung vom 10. März 1916 Nr. 2820 angeordneten Sperremaßnahmen wieder aufgehoben.

Durlach den 14. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gleisanschluß in Grödingen betr.

Infolge des Baues eines Anschlußgleises seitens der Deutschen Waffen- und Munitionsfabrik in Grödingen wird der Kreisweg Nr. 32 auf der Strecke zwischen Pfingz und der Forzheim Landstraße vom 15. ds. Mts. ab auf ca. 10 Tage für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Durlach den 14. März 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Förderung des Obstbaues betr.

Mit Genehmigung des Groß Ministeriums des Innern wird an der Ackerbauschule Hochburg bei Emmendingen in der Zeit vom 14. März bis 6. Mai und vom 4. September bis 14. Oktober 1916 der Hauptobstbaukurs abgehalten.

In demselben werden junge Leute, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen guten Zeugniss und die für das Verständnis des Unterrichts erforderlichen Kenntnisse besitzen, aufgenommen. Die Schüler erhalten Kost und Wohnung in der Anstalt gegen eine tägliche Vergütung von 1,50 M., jedoch können die Kosten solchen Schülern, die sich durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen und nach ihren persönlichen Verhältnissen einer Beihilfe bedürfen, teilweise oder ganz nachgelassen werden. Auch die Reisekosten können ersetzt werden.

Anmeldungen sind unter Beilage eines Zeugnisses und, wenn auf Vergünstigung Anspruch erhoben wird, eines Vermögenszeugnisses, sofort beim unterzeichneten Vorstand, welcher weitere Auskunft gerne erteilt, schriftlich einzureichen.

Hochburg, Post Emmendingen, 1. März 1916.

Großherzogliche Ackerbauschule: gez. Schittenhelm.